

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

47. Jahrgang

Erscheinungstag: 22.03.2019

Nr. 04/2019

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Rat der Stadt Wassenberg;
hier: Ersatzbestimmung für Herrn Peter Hubert Minkenber

22

Bekanntmachung

Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Rat der Stadt Wassenberg hier: Ersatzbestimmung für Herrn Peter Hubert Minkenberg

Der Stadtverordnete Herr Peter Hubert Minkenberg, Pletschmühlenstraße 32, 41849 Wassenberg, hat am 28.02.2019 vor mir in meiner Eigenschaft als Wahlleiter die Niederlegung seines Mandats zum 31.03.2019 erklärt.

Aufgrund des § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 wird hiermit festgestellt, dass Frau Waltraud Kurth, Rosenthaler Straße 54, 41849 Wassenberg als Ersatzbewerberin nach der Reserveliste der SPD Wassenberg für die Kommunalwahl 2014 die Nachfolge für den ausgeschiedenen Herrn Peter Hubert Minkenberg antritt.

Frau Waltraud Kurth hat mit Datum vom 15.03.2019 die Annahme des Mandats erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wassenberg, den 15.03.2019


Winkens
Wahlleiter